

ENTGELTORDNUNG
für die Mehrzweckhalle Elzach

§ 1 Entgeltregelung

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Elzach wird ein Entgelt erhoben:
 - a. Bei einer Vermietung der Halle zu Sportzwecken = 190,00 Euro pro Tag (inkl. USt.)
 - b. Bei einer Vermietung zu sonstigen Zwecken = 190,00 Euro pro Tag
 - c. Bei einer Vermietung des Foyers = 50 Euro pro Tag
- (2) Neben dem Nutzungsentgelt fallen Entgelte für die Nutzung nachfolgender Betriebsvorrichtungen an (Entgelte inkl. USt.):
 - a. KÜcheneinrichtung/Ausschankeinrichtung = 40,00 Euro pro Tag
- (3) Es werden folgende Nebenkosten abgerechnet:
 - a. Heizungszuschlag (von 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres) = 25,- Euro pro Tag
 - b. Ersatz bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen
- (4) Die Stellung einer Kautions kann von der Stadtverwaltung verlangt werden.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an das dort angegebene Konto zu überweisen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sofern weder Eintrittsgebühren erhoben werden, noch eine Bewirtung stattfindet.
- (2) Die Zurverfügungstellung anlässlich der Jahreshauptversammlung eines ortsansässigen Vereins ist entgeltfrei.
- (3) Für Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können auf Antrag die Benutzungsgebühren und Nebenkosten ganz oder teilweise durch die Stadtverwaltung erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 10.12.2024



Roland Tibi

Bürgermeister